

## V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

*Antrag vom 17. Februar 2003*

### Rüegg-Rüeterswil

Rückkommen auf Art. 24ter Abs. 1.

*Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat Rückkommen beschliesst:*

*Art. 24ter Abs. 1:*

Streichen.

Begründung:

Die Bestimmung ist im heutigen Gesetz nicht erwähnt. Der Kanton und vor allem die Gemeinden sollen entscheiden, wer diese Kosten trägt.